



Statut des Saarländischen Ärzteblattes

§ 1

- (1) Herausgeber des Saarländischen Ärzteblattes ist die Ärztekammer des Saarlandes.
- (2) Das Saarländische Ärzteblatt ist offizielles Mitteilungsblatt der Ärztekammer des Saarlandes, Abt. Ärzte und Zahnärzte, der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland und des Ärzteverbandes des Saarlandes
- (3) Die Kosten des Saarländischen Ärzteblattes tragen die in Abs. 2 genannten Organisationen nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen.

§ 2

- (1) Die Ärztekammer des Saarlandes bildet einen Redaktionsausschuß.
- (2) Der Redaktionsausschuß besteht aus dem Präsidenten der Ärztekammer des Saarlandes (Vorsitzender), dem Vorsitzenden der Ärztekammer des Saarlandes, Abt. Zahnärzte, dem 1. Vorsitzenden der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland, dem Präsidenten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland, dem Vorsitzenden des Ärzteverbandes des Saarlandes und zwei von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern.
- (3) Der Redaktionsausschuß entscheidet über die Veröffentlichung von berufs-, sozial- und gesundheitspolitischen sowie medizinisch-wissenschaftlichen Grundsatzartikeln. Er entscheidet ferner über das Layout des Saarländischen Ärzteblattes bzw. dessen drucktechnische Gestaltung. Der Redaktionsausschuß soll ärztlichen Verbänden und Vereinigungen die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Mitteilungen geben.
- (4) Der Redaktionsausschuß kann Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (5) Die Geschäftsführung des Redaktionsausschusses erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Satzung und der Geschäftsordnung der Ärztekammer.

§ 3

Der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes bestellt den Schriftleiter des Saarländischen Ärzteblattes. Er ist zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den in § 1 Abs. 2 genannten Organisationen verpflichtet. Im Rahmen seiner Tätigkeit hat er die vom Herausgeber festgelegten berufspolitischen Grundsätze und Leitlinien zu beachten. Er ist verantwortlicher Redakteur im Sinne des § 8 Abs. 2 des Saarländischen Pressegesetzes vom 12.05.1965.

§ 4

Die Aufsicht über die Schriftleitung obliegt dem Präsidenten der Ärztekammer des Saarlandes